

27. 1. Steht der Aktiengesellschaft bei Herabsetzung ihres Grundkapitales durch Zusammenlegung von Aktien das Recht zu, an die Nichteinreichung der alten Aktien in bestimmter Frist den Verlust des Dividendenbezuges und des Stimmrechtes und die Ungültigkeit der Aktien zu knüpfen?

2. Folgen der Ungültigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses für den einzelnen Aktionär nach Ausführung des Beschlusses.

H. G. B. Artt. 222, 248.

I. Civilsenat. Urth. v. 16. Dezember 1896 i. S. Aktiengesellschaft B. B. (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. I. 226/96.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselstf.

Am 28. Juni 1893 beschloß die Generalversammlung der klagenden Aktiengesellschaft B. B. die Herabsetzung ihres Grundkapitales unter folgenden Maßgaben:

1. Die zur Zeit begebenen 750 Aktien à 1000 *M* werden eingezogen. An Stelle von fünf der jetzt vorhandenen Aktien sollen zwei neue Aktien von je 1000 *M* treten, und zwar sollen von fünf einzuliefernden Aktien drei vernichtet, und zwei mit einem dieselben als neue Aktien charakterisierenden Stempelvermerk zurückgegeben werden. Die alsdann etwa noch vorhandenen, nicht umgetauschten Aktien sollen weder stimm-, noch dividendenberechtigt sein. Der Vorstand hat die eingelieferten nicht durch fünf teilbaren Partien alter Aktien für Rechnung der Eigentümer zu verkaufen.
2. Jeder Inhaber zweier auf Grund der Bestimmungen unter 1. ausgesetzter neuer Aktien à 1000 *M* hat das Recht, gegen Hingabe zweier derartiger Aktien und Zahlung von 500 *M* eine nicht bevorrechtigte Aktie à 1500 *M* und eine Vorrechtsaktie à 1000 *M* zu erwerben. Der Vorstand wird ermächtigt und verpflichtet, so viele nicht bevorrechtigte Aktien à 1500 *M* und Vorrechtsaktien à 1000 *M*, wie infolge der Ausübung des den Aktionären eingeräumten Rechtes erforderlich sind, anfertigen zu lassen und den betreffenden Aktionären einzuhändigen.
- 3., 4., 5. . . .
6. Der Vorstand wird in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsrat befugt, die zur Ausführung des Beschlusses unter 1 bis 3 erforderlichen Bestimmungen zu treffen, auch die Fristen zu bestimmen, innerhalb deren der Umtausch stattzufinden hat, und die Aktionäre, bezw. die Inhaber von Prioritätsobligationen das ihnen zustehende Recht auf Erwerb von Vorrechtsaktien, bezw. auf Umtausch der Obligationen gegen neu emittierte Aktien auszuüben haben.
7. Sobald die unter 1 bis 3 gefassten Beschlüsse ausgeführt sind, und demnach die Höhe des Grundkapitales sowie die Verteilung desselben auf die verschiedenen Gattungen von Aktien feststeht, spätestens aber in der im Jahre 1894 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung, sollen die durch die Neugestaltung des Grundkapitales gebotenen Statutenveränderungen beschlossen und sodann zum Handelsregister angemeldet werden.

Der in der Generalversammlung anwesende Beklagte protestierte gegen den Beschluß.

In Ausführung des letzteren hat der Vorstand unter dem 9. August und 12. Dezember 1893 öffentlich bekannt gemacht, daß die

Aktien der Gesellschaft zwecks Umtausches bei der Wechselbank in Hamburg zur Vermeidung des Verlustes des Aktienrechtes in bestimmter Frist einzuliefern seien. Zugleich wurden die Aktionäre aufgefordert, bei Einreichung ihrer Aktien zu erklären, ob sie von dem Rechte auf Vorzugsaktien Gebrauch machen wollten. Der Aufforderung des Vorstandes ist soweit Folge gegeben, daß in einer am 28. Dezember 1894 stattgehabten Generalversammlung das nunmehrige Grundkapital der Gesellschaft auf 539 000 *M.*, eingeteilt in Vorrechtsaktien und nicht bevorrechtigte Aktien, bestimmt ist. Es sind aber nicht alle alten Aktien zum Umtausch eingereicht, und in dem Generalversammlungsbeschlusse vom 28. Dezember 1894 ist die Zahl der Aktien ohne Berücksichtigung der zum Umtausch nicht eingereichten Aktien festgestellt.

Der Beklagte hat dem Vorstande am 18. September 1893 erklärt, daß er durch die Bekanntmachung gezwungen werde, 15 Stück Aktien zum Umtausch einzureichen, solches aber nur unter Vorbehalt aller seiner Rechte thun wolle. Er hat sodann zwar am 19. September die Aktien mit dem Ersuchen, sie umzutauschen, eingereicht, später aber Rückgabe der Aktien verlangt und erlangt. Es sind dann wieder nur drei Stück dieser Aktien zum Umtausch eingereicht; die übrigen 12 Aktien befinden sich im Besitze des Beklagten.

Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat darauf wider den Beklagten Klage auf Übergabe der zwölf abgestempelten Aktien Nr. 65 bis 70 und 645 bis 650 an die Klägerin erhoben, mit der Erklärung, daß die Gesellschaft sich das Recht der Kassierung dieser Aktien vorbehalte, jedoch für den Fall, daß der Beklagte nach Beendigung dieses Rechtsstreites die fraglichen 12 Aktien einliefere, zur Erfüllung der in dem Generalversammlungsbeschlusse vorgesehenen Gegenleistung bereit sei. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgerichte ist Verurteilung zur Herausgabe der Aktien zwecks Umtausches, bezw. Auszahlung in Gemäßheit des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Juni 1893 beantragt, eventuell der richterliche Ausspruch verlangt, daß der Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1893 gültig, wenn auch nicht direkt gegen den Beklagten erzwingbar, sei. In der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgerichte ist eventuell Feststellung beantragt:

daß die in der Generalversammlung der Aktionäre der Klagen

Gesellschaft vom 28. Juni 1893 gefaßten Beschlüsse dem Beklagten gegenüber rechtsverbindlich sind.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und die erhobene Berufung ist zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Wie das Reichsgericht bereits in anderer Sache entschieden hat, steht allerdings der Aktiengesellschaft das Recht zu, eine Herabsetzung des Grundkapitales durch Zusammenlegung von Aktien mit der Maßgabe zu beschließen, daß die Aktionäre, welche die zur Zusammenlegung erforderliche Zahl von Aktien nicht besitzen, sich gefallen lassen müssen, daß ihre Aktien, bezw. an deren Stelle neue, zusammengelegte Aktien von der Gesellschaft meistbietend oder zum Börsenturse verkauft werden. Und dasselbe gilt auch bezüglich der zufolge der Zusammenlegung in der Hand der Aktionäre übrigbleibenden Spizen, wenn sich die Aktionäre nicht über Zusammenlegung solcher Spizen behufs Erwerbung einer gemeinschaftlichen Aktie untereinander einigen.

Alles dies folgt aus Art. 248 H.G.B. Die Generalversammlung kann auch behufs Durchführung der in Aussicht genommenen Zusammenlegung beschließen, daß diejenigen neuen Aktien, welche auf die Aktionäre entfallen, die ihre alten Aktien zum Umtausch nicht eingereicht haben, für deren Rechnung verkauft werden sollen, sodas die nicht eingereichten Aktien ebenso ungültig werden, wie die zum Umtausch eingereichten. Und die Generalversammlung kann, z. B. wenn etwa die Aktien ihrer Gesellschaft schwer verkäuflich sind, beschließen, daß diejenigen neuen Aktien, welche auf die Aktionäre entfallen, die ihre alten Aktien innerhalb der Frist zum Umtausch nicht eingereicht haben, für dieselben nach Ablauf der Frist bereit gehalten und in Verwahrung genommen werden, sodas die Dividenden, welche auf jene neuen Aktien entfallen, für diese abgehoben und mit den neuen nicht eingetauschten Aktien bis zur Einreichung der alten Aktien aufbewahrt werden. In diesem Falle kann folgeweise für die alten Aktien als solche nach Ablauf der zum Umtausch gestellten Frist weder eine Dividende erhoben, noch ein Stimmrecht ausgeübt werden. Aber die Inhaber jener alten Aktien sind ihres Stimmrechtes und des Rechtes, Dividenden zu beziehen, nicht verlustig; sie können sich vielmehr die Ausübung dieses Rechtes jederzeit dadurch sichern, daß sie nachträg-

lich den innerhalb der gestellten Frist unterbliebenen Umtausch vornehmen.

Dagegen steht der Aktiengesellschaft das Recht nicht zu, die alten Aktien ihrer Dividenden, und die Inhaber der alten Aktien ihres Stimmrechtes für den Fall der Säumigkeit in der Einreichung zum Umtausch schlechthin zu berauben; dies so wenig, wie die alten Aktien schlechthin für ungültig zu erklären, um so die übrigen Aktionäre auf Kosten der säumigen zu bereichern.

Beschließt eine Aktiengesellschaft die Herabsetzung des Grundkapitales unter Zusammenlegung von Aktien und die Aufforderung zum Umtausch unter einem derartigen unzulässigen Präjudiz, so bleibt die Unzulässigkeit des Präjudizes bedeutungslos, wenn alle Aktionäre der Aufforderung Folge geben, ihre alten Aktien zum Umtausche einreichen und dagegen die neuen Aktien entgegennehmen. Der Beschluß der Herabsetzung des Grundkapitales unter Zusammenlegung von Aktien erweist sich dann trotz des unzulässigen Präjudizes als gültig und vollwirksam. Werden aber die alten Aktien von einem oder von einigen Aktionären nicht zum Umtausch eingereicht, und schreitet die Aktiengesellschaft dennoch zur Neukonstituierung auf Grund des gefaßten Generalversammlungsbeschlusses, erlangt sie auch den Eintrag in das Handelsregister, so wird dadurch die Ausschließung derjenigen Aktionäre, welche ihre Aktien nicht eingereicht haben, auch dann nicht gültig, wenn diese den Generalversammlungsbeschluß innerhalb der einmonatigen Frist des Art. 222 durch Klage anzufechten unterlassen haben. Die Aktiengesellschaft ist vielmehr verpflichtet, auch nach Ablauf der unter einem unzulässigen Präjudiz gestellten Präklusivfrist jenen Aktionären den Umtausch so zu gestatten, wie es dem Generalversammlungsbeschlusse, abgesehen von dem unzulässigen Präjudize, entspricht, und der säumige Aktionär hat ein Recht, dies zu beanspruchen.

Nun hat sich zwar der Vorstand der klagenden Gesellschaft im vorliegenden Falle erboten, dem Beklagten, wenn er seine alten Aktien noch einreicht, dieselben in Gemäßheit des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Juni 1893 umzutauschen, bezw. auszuführen. Allein zunächst ist dieses Erbieten nicht umfassend genug. Der Generalversammlungsbeschluß vom 28. Juni 1893 ist ein einheitlicher. Es wurde zugleich eine Herabsetzung des Grundkapitales und eine eventuelle Erhöhung des herabgesetzten Grundkapitales beschlossen. Es wurde die

Ausgabe bevorrechtigter Aktien neben nicht bevorrechtigten Aktien beschlossen, und es wurde den alten Aktionären das Recht gegeben, unter Nachzahlung sich den Bezug solcher bevorrechtigter Aktien gegen ihre alten Aktien zu sichern. Wenn dies in die Form gekleidet ist, daß gegen Hingabe zweier neuer Aktien und Zahlung von 500 *M* eine nicht bevorrechtigte Aktie à 1500 *M* und eine Vorrechtsaktie à 1000 *M* gewährt werden soll, so ist das nichts weiter als eine Art der Umrechnung, die gleichbedeutend ist mit dem Satze, daß der Inhaber von 5 alten Aktien das Recht hat, unter Nachzahlung von 500 *M* eine bevorrechtigte neue Aktie à 1000 *M* und eine nicht bevorrechtigte neue Aktie à 1500 *M* oder ohne Nachzahlung zwei nicht bevorrechtigte neue Aktien à 1000 *M* zu beziehen. Hat die Gesellschaft einmal ein unrichtiges und unzulässiges Präjudiz gestellt, und hat der Vorstand der Gesellschaft unter dem unzulässigen Präjudize des gänzlichen Verlustes aller Rechte zum Umtausch der Aktien aufgefordert, so muß er auch dem Beklagten nach Ablauf der Frist den Umtausch auf derselben Grundlage gestatten, auf welcher dieser den Umtausch innerhalb der Frist hätte bewirken können.

Sobann aber ist nicht ersichtlich, daß der Vorstand sich in der Lage befindet, sein Angebot zu verwirklichen, nachdem ein Generalversammlungsbeschluß gefaßt ist, welcher der Rechtslage widerspricht. Der Generalversammlungsbeschluß vom 28. Juni 1893 läßt eine verschiedene Auslegung zu. Dieser Beschluß und der ihm zu Grunde liegende Antrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates der klagenden Aktiengesellschaft kann dahin verstanden werden, daß die Inhaber der alten Aktien, welche zum Umtausche innerhalb der zu stellenden Frist nicht eingereicht werden würden, das Recht, auf diese alten Aktien als solche Dividenden zu erheben und in den Generalversammlungen zu stimmen, nicht ausüben dürften, so lange sie auch nicht nachträglich den Umtausch bewirkt hätten. Der Beschluß kann aber auch in dem Sinne gefaßt sein, daß die Versäumung der Frist die Folge haben sollte, daß die nicht eingereichten Aktien überhaupt des Rechtes verlustig sein sollten, noch Dividenden zu beziehen und ein Stimmrecht auszuüben. Auf den ersteren Standpunkt hat sich bei den weiteren Maßnahmen zunächst nicht der Vorstand, und nicht die Gesellschaft in den späteren Generalversammlungen gestellt. Der Vorstand hat zur Einreichung der Aktien bei Verlust des Aktienrechtes aufgefordert,

und eine im Jahre 1894 abgehaltene Generalversammlung der Aktiengesellschaft hat den Antrag des Vorstandes, dem Beklagten für seine alten Aktien neue nicht bevorrechtigte Aktien zur Verfügung zu stellen, abgelehnt. Demnächst hat aber die Generalversammlung vom 28. Dezember 1894 das Grundkapital auf 539 000 *M* festgestellt.

Da aber die nicht eingereichten alten Aktien an dem Gesellschaftsvermögen rechtlich beteiligt geblieben sind, und eine jede dem Herabsetzungsbeschlusse entsprechend mit 400 *M* anzusetzen ist, so ist das Grundkapital zu berechnen auf 539 000 *M* + 400 *x*, wobei *x* die Anzahl der zum Umtausch nicht eingereichten alten Aktien bedeutet. Dieser Rechtslage entsprechend würde sich die Gesellschaft, um ihren Rechtsbestand gegenüber den fortbestehenden Rechten der nicht eingereichten alten Aktien zu sichern, zunächst zurückzubilden haben. Dann würde sich auch jenes Angebot des Vorstandes in Übereinstimmung mit dem neu zu fassenden Beschlusse der Generalversammlung befinden, und der Beklagte würde sich nicht weigern können, den Herabsetzungsbeschlusse der Generalversammlung auch für seine Aktien anzuerkennen.

Welche Maßnahmen im einzelnen einzuschlagen sind, um den tatsächlichen Zustand in einen unanfechtbaren Rechtszustand hinüberzuführen, hat das Revisionsgericht nicht zu bezeichnen. Sedenfalls hat die Aktiengesellschaft zur Zeit und bei der von ihr geschaffenen Lage der Sache nicht den Anspruch, von dem Beklagten Herausgabe seiner Aktien zu fordern, um erst demnächst Maßnahmen zu treffen, durch welche sie sich in die Lage setzt, ihn den übrigen Aktionären gleichzustellen, noch kann sie, nachdem sie die Rechte des Beklagten beiseite gesetzt hat, von ihm zur Zeit die Anerkennung fordern, daß ein einzelner Beschluß ihrer Generalversammlung von zweifelhaftem Sinne, und den sie selbst bei ihren weiteren Maßnahmen so ausgelegt hat, daß er die Rechte des Beklagten verletzt, für ihn auch nur in eingeschränkterem Umfange verbindlich sei.

Darin, daß der Beklagte sich jenem Beschlusse vom Juni 1893 durch die wieder zurückgenommene Einreichung seiner Aktien nicht unterworfen hat, ist dem Berufungsgerichte beizutreten.“ . . .